

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Eigenbetriebs

Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	2
2	Prüfungsfeststellungen	2
3	Grundlagen des Betriebs	3
3.1	Satzung, Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs.....	3
3.2	Betriebsleitung	3
4	Wirtschaftsplan.....	3
5	Jahresabschluss	3
5.1	Vorjahresabschluss.....	4
5.2	Gewinn- und Verlustrechnung	4
6	Feststellungen/Prüfungen	5
6.1	Begleitende Prüfung	5
7	Prüfung der Bauausgaben	5
7.1	Vergabeunterlagen	5
7.2	Abrechnungen der Leistungen.....	6
7.3	Honorarabrechnung	7
8	Abschließendes Prüfungsergebnis	9

1 Vorbemerkung

Der Eigenbetrieb IKP unterliegt neben der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer auch der Prüfung durch das Kommunal- und Prüfungsamt des Landkreises Ravensburg. Die beiden Prüfungen unterscheiden sich aber inhaltlich durch die für jede Prüfungsform charakteristischen Schwerpunkte und Zielsetzungen.

Zur Abgrenzung und zur Vermeidung von Doppelprüfungen erstreckte sich unsere Prüfung im Wesentlichen auf die finanziellen Beziehungen zwischen der Kernverwaltung und dem Eigenbetrieb IKP und darauf, ob der Eigenbetrieb nach den gemeindewirtschaftlichen und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften, den Beschlüssen des Betriebsausschusses und des Kreistages sowie den Anordnungen des Landrats geführt wird.

2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Vom Eigenbetrieb wurden die in § 16 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) vorgegebenen Fristen zur Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses eingehalten.
- Festgestellt wird, dass der im Wirtschaftsplan angesetzte und genehmigte Kassenkredit gemäß § 89 GemO in Höhe von 10 Mio. Euro zum Stichtag 31. Dezember 2016 nicht überschritten wurde.
- Der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Kreistag stehen keine Bedenken der örtlichen Prüfung entgegen.

3 Grundlagen des Betriebs

3.1 Satzung, Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs

Im Jahr 2005 hat der Landkreis von der St. Elisabeth-Stiftung die Geschäftsanteile an der OSK und die Liegenschaft des Krankenhauses St. Elisabeth übernommen. Entsprechend der seitherigen Vermögenszuordnung des Landkreises ist das Krankenhaus St. Elisabeth wie die übrigen Krankenhausliegenschaften, in das Vermögen und die Verwaltung des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule übergegangen.

Die Betriebssatzung vom 30. November 2007 wurde zuletzt am 11. Dezember 2014 geändert. Zum 1. Januar 2012 wurde das Amt für Gebäudemanagement beim Landratsamt Ravensburg neu organisiert. Die Neuorganisation sah eine Zusammenführung des Eigenbetriebs IKP und des bisherigen Amtes für Gebäudemanagement unter dem Dach des Eigenbetriebs vor.

Im September 2012 kam dann der Betriebsteil „Geräte-BgA“ hinzu. Im Betriebsteil „Geräte-BgA“ erfolgt die Beschaffung von Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenständen für die Krankenhäuser des Landkreises Ravensburg, soweit diese Beschaffungen nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art (BgA) Krankenpflegeschule zuzuordnen sind. Die Betriebsvorrichtungen und Ausstattungsgegenstände werden anschließend an die Oberschwabenklinik GmbH als Betreiber der Krankenhäuser vermietet. Im Wirtschaftsplan werden daher im Erfolgsplan und im Vermögensplan die drei Betriebsteile „Krankenpflegeschule“, „Immobilienverwaltung“ und „Geräte-BgA“ getrennt ausgewiesen.

3.2 Betriebsleitung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs IKP verlangt in § 6 Abs. 1 einen oder mehrere gleichberechtigte Betriebsleiter. Betriebsleiter ist Herr Franz Baur.

§ 7 EigBG lässt die Bildung eines beschließenden Betriebsausschusses zu. Die Aufgaben des Ausschusses regelt § 11 der Betriebssatzung.

4 Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er tritt an die Stelle des Haushaltsplans des Landkreises und besteht aus dem Erfolgsplan (laufender Betrieb), dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzierungsbereich) und der Stellenübersicht (Personalbereich).

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag am 17. Dezember 2015 beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde vom Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 13. April 2016 bestätigt. Die öffentliche Bekanntgabe ist erfolgt. Der Wirtschaftsplan lag zur Einsichtnahme aus.

5 Jahresabschluss

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung sowie einen Lagebericht aufzustellen (§ 16 Abs. 1 EigBG). Die Jahresrechnung muss eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang enthalten. Jahresabschluss und Lagebericht

sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen (= bis 30. Juni) und dem Landrat vorzulegen, der die Unterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zur örtlichen Prüfung zuleitet (§ 16 Abs.2 EigBG).

Prüfungsfeststellung: Der Abschluss mit Lagebericht datiert mit 13. April 2017. Die gesetzliche Fristvorgabe ist eingehalten.

5.1 Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss 2015 wurde am 11. Mai 2016 vom Kreistag gem. § 16 Abs. 3 und 4 EigBG festgestellt und ortsüblich bekannt gegeben. Im Geschäftsjahr 2015 ergab sich ein Fehlbetrag von insgesamt 10,9 Mio. €. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

5.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Einhaltung des Erfolgsplans ist nicht auf die einzelnen Planansätze ausgerichtet, sondern auf das Jahresergebnis, in diesem Fall auf den Jahresverlust (Prinzip der umfassenden Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und Erträge; § 1 EigBVO). Der Eigenbetrieb hat das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresfehlbetrag von 6,16 Mio. € abgeschlossen. Der im Wirtschaftsplan geplante Jahresfehlbetrag von 13,96 Mio. € wurde damit um 7,8 Mio. € unterschritten. Auf den Bericht des Wirtschaftsprüfers wird verwiesen.

6 Prüfungen

6.1 Begleitende Prüfung

Angesichts des Ausschreibungsvolumens prüft das Kommunal- und Prüfungsamt nicht nur die Abwicklung und Umsetzung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen) von der Ausschreibung bis zur Vergabe und der Abrechnung, sondern wir sind auch beratend tätig. Die begleitende Prüfung hat den Vorteil, dass Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsamtes bereits im laufenden Verfahren eingebracht und auch umgesetzt werden können. Als Beispiele im technischen Bereich sind Vergaben während der Bauphase zu nennen.

7 Prüfung der Bauausgaben

Geprüft wurde die Baumaßnahme „Flachdachsanierung OSK Wangen“. Dabei wurden die Vergabe-, Abrechnungsunterlagen und die Honorarabrechnungen geprüft (Stellungnahme der Verwaltung: *blau, kursiv*).

7.1 Vergabeunterlagen

Unzulässige Produktvorgaben in der Leistungsbeschreibung:

In der Leistungsbeschreibung Dachabdichtungsarbeiten sind mehrfach unzulässige Produktvorgaben zu finden. Die produktneutrale Ausschreibung ist der Regelfall (VOB/A §7 Abs.8 Satz 1). Siehe auch dazu Kommunal- und Geschäftsbericht 2016 Pkt. 3.5.6 der GPA. Abweichungen von der VOB sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Begründung zur Abweichung wurde in der Vergabeakte nicht gefunden.

Die Hinweise und die Empfehlungen werden an die beauftragten Architekten/Ingenieure weitergegeben. Die Verwaltung wird künftig auf die Umsetzten der Hinweise in den Leistungsverzeichnissen achten.

Stundenlohnpositionen im LV

Als problematisch erweist sich regelmäßig die Preisangabe über Multiplikationsfaktoren im EP. Diese Vorgehensweise wird oft von den Bietern missverstanden (siehe Angebot Dachabdichtungsarbeiten) und führt bei der Angebotswertung zu Problemen. Beim Gewerk Gerüstarbeiten wurden zudem Baustoffpreise abgefragt, was keinen Sinn macht. Die Fa. hat deshalb in dieser Position 0,00 € eingetragen und darauf verwiesen, dass bei Gerüstarbeiten kein Material anfällt.

Die Hinweise und die Empfehlungen werden an die beauftragten Architekten/Ingenieure weitergegeben. Die Verwaltung wird künftig auf die Umsetzten der Hinweise in den Leistungsverzeichnissen achten.

Vergabeprüfung von div. Kleinaufträgen:

Zu folgenden Gewerken wurden div. Unterlagen in den Akten gefunden. Unterlagen und Hinweise zu den Vergabeverfahren liegen nicht bei. Ggf. wurden die Leistungen in einer "Freihändigen Vergabe" vergeben.

Gewerk	Firma	Auftragssumme
Abbrucharbeiten	Fa. Kaiser GmbH, Seekirch	9.710,47 EURO
Metallbauarbeiten	Fa. Schneider, Ravensburg	13. 476,75 EURO

Schadstoffunters.	Büro Lindinger, Weingarten	963,90 EURO
Blitzschutzarbeiten	Fa. mbe, Ravensburg	2.766,39 EURO
Metallbau Demontage	Fa. Neyer, Bad Waldsee	3.641,40 EURO
Holzbauarbeiten	Fa. Maier, Wangen	3.120,88 EURO

Hinweise zur "Freihändigen Vergabe"

Freihändige Vergaben können nach VOB/A formlos durchgeführt werden. Dadurch kommt es nicht selten vor, dass bei diesen Vergaben die Vereinbarung der VOB fehlt. Dies ist bei den meisten der o.g. Gewerke der Fall. Somit liegen hier nicht die bewährten Bedingungen der VOB zu Grunde. Unter anderem wurden teilweise Leistungen mit den AGB des Auftragnehmers beauftragt. Dies sollte dringend vermieden werden.

Die Leistungen wurden im Rahmen freihändiger Vergaben beauftragt. Eine freihändige Vergabe kann gem. VOB A bis zu einem Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer erfolgen. In der Beauftragung wird die VOB B und C vereinbart.

Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister:

In den Eigenerklärungen zur Eignung wird auf Seite 2 darauf verwiesen, dass ab einer Auftragssumme von 30.000,00 EURO von dem Bieter, dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz angefordert wird. Diese Auszüge lagen in den Papierakten vor, in den elektronischen Akten nicht, da diese noch nicht vollständig geführt werden.

7.2 Abrechnung der Leistungen

Mitteilung Schlusszahlung

Die im Inhaltsverzeichnis der Bauakten aufgeführte Mitteilung Schlussrechnung liegt teilweise nicht den Akten bei. Die vorbehaltlose Annahme der Schlussrechnung schließt nach §16 VOB/B Abs. 3 Nr. 2 Nachforderungen aus, wenn der AG über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hinweist. Daher wird der Verwaltung empfohlen, die Mitteilung der Schlusszahlung an die Baufirmen zu versenden.

Die Hinweise und die Empfehlungen wird die Verwaltung künftig umsetzen.

Schlussrechnung

Die in den Bauakten vorliegenden Schlussrechnungen sind als solche teilweise nicht gekennzeichnet worden. Es ist daher zunächst nicht ersichtlich, ob es sich um eine Abschlagszahlung oder um eine Schlusszahlung handelt. Nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZTV Nr.13 VHB – Bund) sind Rechnungen ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen.

Die Hinweise und die Empfehlungen wird die Verwaltung künftig umsetzen.

Prüfbare Abrechnungsunterlagen

Die Mengenanätze im Leistungsverzeichnis zur Schlussrechnung wurden auf Übereinstimmung geprüft. Hier konnten keine erheblichen Abweichungen, die ggf. zu Verschiebungen in der Bieter-rangfolge geführt hätten, festgestellt werden.

Dem beauftragten Architekturbüro kann eine gewissenhafte Prüfung der Abrechnungen bescheinigt werden. Fragen zu Abrechnungen konnten schlüssig aufgeklärt werden. Die Rapportzettel liegen vollständig in den Akten und wurden vom AG bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Beauftragungen von Leistungen

Beim Gewerk Dachabdichtungsarbeiten konnte das Auftragsschreiben in den Bauakten nicht gefunden werden. Die Vertragsunterlagen und das Auftragsschreiben bilden den Bauvertrag. Das Auftragsschreiben dient auch dazu, die Beauftragung durch den AG vor Ablauf der Zuschlagsfrist zweifelsfrei zu vollziehen. Um Unstimmigkeiten in Bezug auf die Beauftragung zu vermeiden, wird empfohlen, die Beauftragungen schriftlich zu veranlassen.

Die Leistungen wurden schriftlich beauftragt. Die Beauftragung war nicht ordnungsgemäß in den Bauakten abgelegt.

7.3 Honorarabrechnung

Honorarabrechnung Architektenleistung:

Den Akten liegt lediglich eine 1. AZ. vom 12.06.2014 in Höhe von 34.469,21 EURO bei. Eine Prüfung der Schlussrechnung ist deshalb nicht möglich. Es wurde eine Prüfung des Architektenvertrages und eine Honorarberechnung vorgenommen.

Die Sanierung des Flachdaches wurde in die Honorarzone III unten eingestuft. Bei der Einzonierung wird nicht das Objekt, sondern die auszuführende Leistung bewertet. Die Honorarzone III dürfte für diese Leistung zu hoch bewertet sein. Vom RPA Wangen wird die Leistung in Honorarzone II eingestuft.

Als Zuschlag wurden 25% für Umbau - und Modernisierung über alle Leistungsphasen vereinbart. Aus Sicht des RPA Wangen handelt es sich bei dieser Maßnahme jedoch um eine Instandsetzung des Flachdaches. Bei der Honorarberechnung wurde der maximale Instandsetzungszuschlag in der Leistungsphase 8 von 50% angesetzt.

Bis auf eine Kostenberechnung liegen keine Unterlagen in den Akten bei. Eine Überprüfung der erbrachten Leistungen gegenüber den beauftragten Leistungen aus dem Vertrag ist deshalb nicht möglich. Nicht erbrachte Leistungen führen ggf. zu weiteren Honorarminderungen.

Honorargegenüberstellung einer möglichen Schlussrechnung:

SR nach Vertrag = Zone III unten + 25% Zuschlag = 53.164,38 €

SR nach RPA Wangen = Zone II Mitte + 50% Zuschlag Lph. 8 = 45.753,35 €

Eine Gegenüberstellung des Honorars nach Beauftragung zur Bewertung in Honorarzone II Mitte, ergibt eine Überzahlung von 7.411,03 EURO brutto. Ggf. nicht erbrachte Leistungen wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Sanierung des Flachdaches über den aseptischer Operationsälen und der Sterilgutversorgung. Die Maßnahme wurde im laufenden Klinikbetrieb durchgeführt.

Die erhöhten Anforderungen begründen sich durch:

- *Erhöhten Planungsaufwand durch:*
 - *Exakte Festlegung der einzelnen Arbeitsabschnitte*
 - *Entwicklung von Notfall-Szenarien*
 - *Ausarbeiten von Ausführungen der Leistung zur Komprimierung Bauablauf*

- *Einarbeiten der erhöhten Anforderungen in die Ausschreibungen*
- *erhöhten Bauleitungsaufwand:*
 - *tägliche Abstimmung mit Firmen welche Arbeiten ausgeführt werden können.*
 - *kurzfristige Reaktionszeiten auf Problem im Bauablauf*

Beauftragung Leistungen der technischen Ausrüstung.

Den Akten liegt lediglich eine Honorarrechnung in Höhe von 1.008,64 EURO bei. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine Abschlagszahlung oder eine Schlussrechnung handelt. Da die Stellung einer Honorarschlussrechnung Auswirkungen auf die Bindungswirkung der Honorarberechnung und ggf. auf weitere Honorarforderungen haben kann, wird empfohlen, Honorarschlussrechnungen als solche eindeutig zu kennzeichnen.

Die Hinweise und die Empfehlungen wird die Verwaltung künftig umsetzen.

Beauftragung für Beantragung Förderprogramm Klimaschutz-Plus:

Den Akten liegt lediglich eine Empfangsbestätigung zur Beauftragung vor. Die Beauftragung selbst fehlt gänzlich. Auch sind keine Unterlagen zu den beauftragten Leistungen in den Akten zu finden. Eine Honorarprüfung ist deshalb nicht möglich. Die Angebotswertung für diese Leistung wurde auf der Grundlage nach VOB /A durchgeführt (Freihändige Vergabe). Diese Leistung dürfte sich jedoch im Geltungsbereich des BGB befinden. Die Aktenführung stellt sich teilweise unvollständig und unübersichtlich dar.

Die Verwaltung ist gezwungen bei zu erledigenden Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen die Abarbeitung zu priorisieren. Die Aktenführung hat bei der Aufgabenerledigung eine untergeordnete Priorität. Die Hinweise und die Empfehlungen wird die Verwaltung künftig umsetzen.

Förmliche Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren

Empfehlungen: Förmliche Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren. Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes können beim Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen die Auftragnehmer und deren für die Baumaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter/-innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Werden diese verpflichtet, gelten für sie die gleichen strafrechtlichen Bestimmungen, wie für Mitarbeiter / - innen des öffentlichen Auftraggebers (insbesondere die Vorschriften über die Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung sowie die Bestechung und Bestechlichkeit).

Die Hinweise und die Empfehlungen wird die Verwaltung künftig umsetzen.

8 Abschließendes Prüfungsergebnis

Auf den Eigenbetrieb bzw. den Landkreis kommen umfangreiche Belastungen im Rahmen der Sicherstellung des Betriebs der Krankenhäuser zu.

Die OSK wird auf dauerhafte Unterstützung durch den Eigenbetrieb und der Eigenbetrieb wird wiederum dauerhaft auf die Unterstützung des Landkreises angewiesen sein.

Der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nach § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Kreistag stehen keine Bedenken der örtlichen Prüfung entgegen.

Landkreis Ravensburg, den 06.04.2017
Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg